

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 13. April 1801.

1. Warnungsanzeige.

Es wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan aus der Bauerschaft Senne wegen eines begangenen Diebstahls zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.
Sign. Minden am 1ten April 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Menim.

2. Publicanda.

Um den Neubau in den hiesigen beyden Provinzen Minden und Ravensberg möglichst zu erleichtern und zu befördern ist höhern Orts auf geschriebenen Vorschlag per Rescriptum d. d. Berlin den 25. m. pr. festgesetzt worden, daß zur Probe auf zwey Jahre alle ohne Unterschied aus der Fremde eingehende nicht zum Handel bestimmte Baumaterialien die Zollfreiheit genießen sollen, dagegen aber zur Entschädigung der Zollkasse von allen fremden ein- und durchgehenden Gütern an Kaffee, Zucker, Toback und sonstigen Gewürz, Specerey- und Materialwaaren, statt des bisherigen Saages von 1 ggl. pro Pferd, 1 ggl. 4 Pf. erhoben werden, auch der zu Blotho in Ansehung dieser Waaren zum Besten des dasigen Exebitionshandels-Verkehrs bis-

her statt gefunden mindere Satz von 6 Pf. pro Pferdesladung bis auf 1 ggl. erhdhet seyn soll. Minden den 25. Merz 1801.

Kön. Pr. Mindensche Krieges- und Dom. Kammer.
Haß. Bacmeister. Heinen.

Ausführliche Anweisung für sämtliche Apotheker und Materialisten in den Königlich-Preussischen Landen wie sie sich bey der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen. De Dato Berlin, den 10ten December 1800.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen, Da wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen, wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird: So haben Wir aus Landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725. S. 27. §. 4. Königl. schon die in der Verordnung an sämtliche Apotheker vom Jahre 1758. enthaltene Gesetze und Vorschriften, insbesondere bey denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen: directe Gifte, bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

S. 1.

Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen. Alle Arsenicalia, als: weißer Arsenic, Opperment, Rauchgelb, Fliegenstein, oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, ingleichen Euphorbium und weiße Nieswurz.

S. 2.

Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschlüsse zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter Statt finden; sondern es müssen beyde, nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waageschalen, Mörser, hölzerne Löffel etc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit, der älteste Gehülfe in Verwahrung.

S. 3.

Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieh- arzeneymittel; zum technischen Gebrauch für Mahler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen; ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und bloß an sichere, unverdächtig und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königl. Bediente vom Civil- und Militairstande, Guthäbhaber, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch

Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben; zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Pelttschaften besiegelt seyn; auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Diensthoten überbracht werden.

Landwirthe und andere, zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beyzubringendes Attest zu legitimiren.

S. 4.

Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6. Colonnen

- a) die Nummer des Giftzettels,
- b) das Datum desselben,
- c) den Namen des Empfängers,
- d) ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen?
- e) Die Art des Giftes,
- f) das Quantum desselben.

S. 5.

Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sey, daß das verabfolgte Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

- a) diese Giftwaaren nicht in bloßen Pappierhüllen, sondern in Behältnissen von dickem Holze, oder von Steinguth verabreicht,
- b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
- c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben, Nicht minder sind

b) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unfähig sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzern, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6.

Außer dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte, wird den Apothekern in Ansehung sämtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel, die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro-cerasti Opium und dessen Præparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculetum und andere Mittel dieser Art ebenfalls, in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich authorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedarfsstücken des Publikums gehören; so wird deren Debit im Handkauf, es sey mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7.

Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende den Apothekern bey der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisung gleichmäßig befolgen, und behalten Wir uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, so wie jene der Visitation und Controlirung Unserer Medicinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8.

Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unserm Lande, haben sich nun mit dem Innhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung,

daß der ober diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachgeben, unsehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben; welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bey etwan sich ereignenden Unglücksfällen, durch Mißbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben, dazu beygetragen zu haben.

Stn. Berlin, den 10ten Decbr. 1800.
Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. d. Schulenburg. Sch. v. Heinitz. v. Wog.
v. Goldbeck. v. Hardenberg.
v. Struensee. v. Schrötter.

3. Citationes Edictales.

Da Endes Unterschriebene von beyden hochlöblichen Landes-Kollegiis beauftragt sind, das Entschädigungsgeschäft wegen der zum Chaussée-Bau in hiesigen Provinzen theils herangezogenen, theils verдорbenen Grundstücke, so wie auch wegen der hierdurch entzogenen Nutzungen und Früchte, zu reguliren, so werden in Gemäßheit dieses Commissoriums alle und jede auf der Wegestrecke von Neussatzwerk bis an die Grenze der Hersforder-städtischen Feldmark befindliche Real- und sonstige präntendenten und zwar namentlich diejenigen, welche theils ihr Grundstücke zum Chausséebau abgetreten, theils durch Grandfahren, Steinbrüchen, und Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte und des darauf gestandenen Holzwachses, Beschädigung erlitten, in gleichen alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu verwendenden und einzuziehenden alten Post- und Nebenwegen irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert und vorgeladen, in terminis den 27. und 28. May c. Morgens 9 Uhr zu Neussatzwerk in dem Hause des Gasts-

Wirths-Büßgenemann entweder persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren. Denen Ausbleibenden gereicht zur Warnung, daß sie durch die nachher erfolgende Präclusions-Sentenz aller ihrer etwanigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist diese Ediktal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Hersford, und dem Amte Hausberge affigirt, sondern auch deren 6malige Insertion in den Mindeischen Anzeigen verfügt worden.

Minden den 14. Febr. 1801.

Königlich-Preussische Entschädigungs-Kommission bey dem Wegebau.

Wallinckrodt.

Delius.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, lassen folgenden Cantonisten des Amtes Nalden, als

1. M. aus der Bauerschaft Grossendorf

1. Gottlieb Lindemann von Nr. 5.

2. B. aus der Bauerschaft Kleinendorf

1. Christoph Bremer von Nr. 5.

2. Johann Conrad Kubmann von Nr. 53.

3. Franz Weber von Nr. 78.

4. Carl Heinrich Korff von Nr. 91.

5. Franz Christian Korff

6. Franz Diederich Meyer

7. C. aus der Bauerschaft Ströben

1. Christoph Beerhorst von Nr. 29.

2. Friedrich Klampermeyer

3. D. aus der Bauerschaft Barrel

1. Franz Heinrich Westhoff von Nr. 1.

2. Friedrich Wilhelm Küter

3. Johann Friedrich Meyer

4. Christian Friedrich Werg

5. E. aus der Bauerschaft Wehe

1. Johann Friedrich Ahlers von Nr. 152.

2. Christian Heinrich Westhoff

3. Franz Hentich Schmier

4. Adonias Henrich Vogemann

5. Henrich Wilhelm Johannes

6. G. aus der Bauerschaft Woldem

1. Johann Friedrich Striebeck von Nr. 1.

2. Carl Henrich Cramer oder Langelage von Nr. 133.

3. G. aus der Bauerschaft D. pendorf

1. Johann Friedrich Krampe von Nr. 11.

2. Christian Henrich Brauns

3. H. aus der Bauerschaft Oppenweh

1. Berend Friedrich Westerkamp von Nr. 6.

2. Henrich Wilhelm Marcks

3. J. aus der Bauerschaft Drobne

Hermann Daniel Meyer von Nr. 57.

4. K. aus der Bauerschaft Halbem

1. Henrich Meyer von Nr. 1.

2. Peter Friedrich Gräber von Nr. 24.

3. Friedrich August Kockemohe

4. L. aus der Bauerschaft Dessel

1. Julius Wilhelm Herms von Nr. 8.

2. Wilhelm Wehrmann

3. Henrich Wilhelm Fremeler von Nr. 76.

4. M. aus der Bauerschaft Dielingen

1. Henrich Gottlieb Buddemeier von Nr. 1.

2. Franz Henrich Heuer von Nr. 24.

3. Cord Henrich Gräber

4. Christian Henrich Gräber

Dem Johann Henrich Bohne oder Fricke und den

Gebrüdern Gerb Henrich und Johann Friedrich

Költner hierdurch bekannt machen, daß der Ver-

treter der Invaliden-Casse um deswillen gegen sie

Klage erhoben, weil sie sich außerhalb Landes be-

geben, um sich dem Soldatenstande, oder dem

Dienst als Pack-Train oder Stückknecht zu ent-

ziehen, und darauf angelegen habe, daß die dier-

auf gesetzte Strafe der Einziehung ihres Lehigen

und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt wer-

de; da nun seinem Gesuche statt gegeben wor-

den, so werden obgedachte Cantonisten angewie-

sen, ungesäumt in ihre Vaterland zurück zu keh-

ren, sich auch spätestens in Termino den 1sten

Juny 1801. coram Deputato dem Reg. Auscultator v. d. Warck auf hiesiger Regierung in gestellen, von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu geben, oder in gewärtigen, daß ihr jetziges und zukünftiges Vermögen, der Invaliden-Casse werde anerkannt werden.

So geschehen Minden am 2ten März 1801.

Kön. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.
v. Arnim.

Nachdem der Caspar Adolph Wschoff, Sohn des Kaufmanns Wschoff zu Sfelhorst in einem unterm 2. Aug. 1797. angefertigten Notariats Instrumente sich verbindlich gemacht hat, die Elisabeth Graflage in Wiedenbrück entweder zu ehelichen, oder derselben auf den Fall, daß dieses nicht geschehen sollte, aus seinem abgetheilten väterlichen Vermögen 1000 Rthlr. auszuführen, hat derselbe sich aus seinem väterlichen Wohn- und Geburtsorte entfernt, ohne von seinem Aufenthalt in der Folge einige Nachricht zu geben. Da nun die Elisabeth Graflage auf den Grund dieses Versprechens wider ihn, den Caspar Adolph Wschoff unterm 2. Jan. a. c. bey hiesiger Regierung klagbar geworden und weil sein Aufenthalt aller angewandten Bemühungen ohngachtet nicht auszuforschen gewesen ist, seine Verladung durch Exktrallen nachgesuchet hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird der gedachte Caspar Adolph Wschoff aus Sfelhorst hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in hiesiger Provinz wiederam einzufinden und auf die erhobene Klage zu antworten, als wozu Terminus auf den 29. Juny 1801. Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Auscultator v. Wos auf hiesiger Regierung angesetzt worden; wobey ihm zur Warnung dient, daß, wenn er in diesem Termine nicht erscheinen sollte, dafür angenommen werden werde, daß er die mit der Klägerin eingegangene Sponsalien nicht weiter vollziehen wolle und demnach wegen versprochener Entschädi-

gung aus seinen Abdicatsgeldern in contumaciam gegen ihn erkannt werden solle.

Urkundlich dessen soll diese Edictal Citation den hiesigen Intelligenzblättern und den Pöpstädter Zeitungen inserirt und sowohl bey der Regierung als dem Amte Strackwede affigirt werden. So geschehen Minden 6. März 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. thun kund und lassen hiermit zu wissen: Euch, dem Härder Johann Christian Rattenbracker, daß Eure Ehefrau Catharine Christine, geborne Wundermann zu Droscho, wider Euch angezeigt, daß Ihr dieselbe bereits vor 6 Jahren verlassen, und ohngachtet selbige an Euch nach Amsterdäm, wegen Eurer Rückkehr, geschrieben, dieser Brief unbeantwortet geblieben, und überhaupt Ihr keine Nachricht von Euch gegeben habt, weshalb Eure genannte Ehefrau nunmehr unterm 20ten Decbr. 1800. die Ehescheidungsklage wider Euch erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da diesem Gesuche nun deferirt worden, so werdet Ihr, der Johann Christian Rattenbracker, hiermit aufgefordert und angewiesen, Euch in hiesiger Provinz wiederam einzufinden, und Euch wegen Eurer bisherigen Entfernung von Eurer Ehefrau zu verantworten, als wozu Terminus auf den 30ten May 1801. vor dem ernannten Deputato Auscultator von Wos angesetzt ist. Sollten Ihr in diesem Termine aber nicht erscheinen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösslichen Verlässer Eurer Ehefrau werdet angesehen, und, dem zufolge, die Ehe getrennt, und Eurer Ehefrau die anderweite Verheirathung wird nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation 4 mal, ausgefertigt, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Pöpstädter

Zeitungen einrücken, theils allhier bey der Regierung und dem Amte Motho affigiren zu lassen.

So geschehen Minden den 6. Febr. 1801. Kön. Preuß. Minden-Kapitul. Regierung.

Laut eines bengebrachtten Protokolls den 22. April 1795. hat der bald nachher unverheirathet gestorbene Reinhard Rasche in Hartum an den Col. Johann Cord Wiese n. 49 daselbst.

1 Morgen Land bey Arien, Kamp im Hartumer Felde belegen.

unter den Lebendigen geschenkt, welches Grundstück laut Kaufbrieffs den 1. April 1797 von Rohden Stette n. 59 in Hartum an Johann Wiese verkauft ist, wie es aber von diesen an Reinhard Rasche gekommen, nicht nachgewiesen werden kann, wie solches denn auch noch bey Rohden Stette angeschrieben steht, die es aber gern abso wie der Johanna Cord Wiese zugeschrieben haben will. Um dies mit Sicherheit thun und den Johann Cord Wiese vor unbekanntem real Prätendenten decken zu können, werden daher auf des letztern Anhalten alle die, so als Eigenthümer, Erben, Pfandgläubiger oder sonst Anspruch an das bemerkte Land zu haben glauben, aufgefordert, solches in termino den 11. May am hiesigen Amte anzugeben und zu bescheinigen, wogegen die, welche das nicht thun, zu erwarten haben, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und das Grundstück auf des Johann Cord Wiese n. 49 in Hartum Namen umgeschrieben werde.

Signatum Petershagen, den 13. Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizamt
Becker. Gdcker.

Da von dem Provisore Sietmann Linnensfabrikant Lütgert im Freudenthal und dem Kapitulat Erbpächter Lutterklas, Behuf zu bewirkender Verichtigung ihres Tituli possessionis in Absicht der von den

Colonis Feerk, Sietmann und Brinckmann, zu Sieder, Behuf ihres Freykaufs aus dem Graflich von Kettlerschen Leib und präbital Eigenthum im Jahr 1789 an sie verkauften und bloß mit einer abgeschriebenen Contributionsabgabe beschwerten in hiesiger Stadtfeldmark belegenen Ländereyen bestehend:

1, in denen von Sietmann laut gerichtlich bestätigten Kaufbrieffs vom 29. Dec. 1788, verkauften 7 Stück Landes im tiefen Wege zwischen des Col. Mencken und Brinckmanns Lande und einem Stück Landes am Graßwege zwischen Sietmanns vom Meyer zu Sieder gekauften und dem Feerk'schen Lande,

2, einem von Brinckmann verkauften Stück Landes zwischen vorbenannten 7 St. und dem, an den Linnensfabrikant Frohne von dem Bäcker Brahe vererbtachreten Lande, laut Kaufbrieffs vom 8ten März 1789,

3, in denen vom Colono Feerk verkauften 3 Stück Landes, haltend 4 $\frac{1}{2}$ Schoffel über dem Helwege, zwischen Welpo und Draven Lande,

4, in 3 Stück Landes, 3 $\frac{1}{2}$ Schoffel über dem Helwege zwischen Welpo und Strathmanns oder Lurhorn's Lande,

5, in einem Stück Landes über dem Helwege zwischen dem Armenlande und Coloni Stegemanns Lande,

6, in zwey Stück Landes zwischen des sel. Senator Santen modo Sietmanns, und Pastorat Lande, und

7, einem Stück Landes zwischen Coloni Mencken und Mergelkuhls Lande unterm tiefen Wege,

auf die öffentliche Vorladung aller unbekanntem real Prätendenten, angetragen und solchem Gesuch deferret worden; so werden alle diejenigen, welche an vor specificirten Grundstücke aus irgend einem Grunde real Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung unter der Warnung edictaliter auf den 8. Junii

d. F. en hiesiges Rathhaus vergeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf diese Grundstücke prästadiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diefelb im Stadtgericht d. 6. Febr. 1801.

Consbruch. Buddeus.

Bei Vermessung der Gemeinheits-Marken, ist besunden worden, das folgende im Kirchspiel Brochterbeck belegene Gemeine-Markengründen, als

1) die Holthäuser Berge mit dem Freyholtz

2) das Holthäuser Feld

3) der Leherberg und der Boketeich

4) der Destern stein, und der Brachstein

5) das Feld gegen die Teckenburg und

Münstersche Grenze, nebst den kleinen binnen Feldern, zu welchen Gemeinheiten die Bauerschaften des Kirchspiels Brochterbeck Ober und Niederdorf, Holthausen, Horstmerich, Vienen und Wallen berechtigt sind, sich zur Theilung vorzüglich gut qualifiziren, und mithin deren Auseinandersetzung nicht nur thätlich, sondern auch nützlich erachtet worden, indessen zu völliger Ausmittelung der auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanten Real-Pratendenten nach Vorschrift der Gesetze erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Verladung von unterschriebener Markentheilungs-Commission verfügt werde, so werden also alle diejenige so weniges Recht oder Anspruch an diesen zur Vertheilung bestimmten Brochterbeckischen Markengründen formiren zu können glauben, es lähre Alle dies. Verfügung her aus welchem Grunde sie wolle, z. E. aus einer Wilde, Hube, Wege, Ploggenstichs, Holzstiebs, Holz oder Holzpflanzungs-Gerechtfame, indem dazu auf den 3ten Juny für die Bauerschaften Ober-Niederdorf und Holthausen, auf den 7ten Juny für die Bauerschaften Horstmerich, Vienen und Wallen, in Jbbührenden Jahren anberühmten Termino anzugeben, die

darüber in Händen habende Documente und Urkunden in Originali zu übergeben, und sowohl ihr Recht darzuthun, als auch ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze abzugeben, und deshalb sich mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht erschienenen zu gewarten, daß die sich gemeldete, für die alleinige Interessenten dieser Gemeinheitsgründe erklärt, mit diesen die Abtheilung reguliret, und denen Ausgebliebenen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen durch die künftige Präclusions-Sentenz auferlegt werde.

Zugleich werden auch die Grund, Gults, und Eigenthumsherrn, der Brochterbecker Marken-Interessenten aufgesordert, ihre etwaige Gerechtfame, in den angeetzten General-Liquidations-Termin anzugeben, und solche gehörig vernehmen zu lassen, weil sonst angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse derer erschienenen Interessenten stillschweigend eingewilliget, und gedachte Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden seyn müssen, was nach dieser Verhandlung ihrer Eigenbehörigen, und Erbpächtern zu dem von diesem administrirten Conschäten an Markengrund oder Gerechtfame gesetzt werden wird. Jbbührenden zoten Febr. 1801.

Königl. Preuss. zur Markentheilung

in der Obern-Grasschaft Uingen

verordnete Commission.

Kump. Mettingh.

Unterschriebene Markentheilungs-Commission machet nach vollendeter Vermessung der im Kirchspiel Mettingen belegene Gemeinheitsgründe soemit bekannt, das folgende daselbst belegene Markengründe, als

zu der Oberbauer.

1) Der Schafberg so weit er gegen

Mörken zu Mettingen gehöret.

2) Die Garweiden, das Ochsen

bruch nebst der Darinch, die Brimscheide,

das Nord und andere kleine binnen Felder, einen Theil des Langenhöfer Mohrs des Bruchs und des Fintermohrs.

In der Westerbauer.

1) Der Schafberg, so weit er gegen Abend zu Mettingen gehöret, der Quewenberg, nebst einen Theil der Bockrader Gude, und Seckensbruch.

2) Die Garweiden, der Voggenmerich, das Duckbrich, Nagelingsmohr, nebst der binnen Feldern, von der Rohmühle bis an die Anebrinke.

3) Einen Theil des Langenhöfermohrs, das Brucherfeld, die Hahr vor dem Mohr, und einen Theil des Fintermohrs, sich vorzüglich gut zur Theilung anstücken, und daher die Auseinandersetzung thunlich und nützlich erachtet worden, und zu diesem Zweck, die Gesehliche Vorladung zur vollen Ausmittelung, der auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanten Real Pretendenten hierdurch verlautharet wird, und vermöge derselben alle diesjenige, so an diesen zur Vertheilung bestimmten Mettinger Markengründen, auf einige Art und Weise einig ges Recht, Forderungen und Mitnutzung zu haben glauben, es mögen auch die Besugnisse herrühren aus welchem Grunde sie wollen, als aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzhiebs, Holz oder Holzpflanzungs Gerechtigame öffentlich vorgeladen, sich in Ibbenbüren in dem auf den 3ten July für die Oserbauer und auf den 4ten July für die Westerbauer anberaumten General Liquidations Termin, auf dem Amtshaus zu welcher ihre vermeindliche Gerechtigame nachzuweisen, und deshalb die darüber in Händen habende Documente und Urkunden in Originali zu übergeben, auch ihre Erklärung über die zu Vernehmung der Theilung festzusetzende Grundsätze abzugeben, um deshalb sich mit ihren Minderberechtigten zu vereinen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht

erschienenen zu gewarten, daß ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Praclusions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das die sich angegebene Interessenten, als die alleinige Berechtigten zu diesen Gemeinheitsgründen erkläret, und mit diesen die Abtheilung requiriret werde. Zugleich werden auch die Gutts und Eigenthumsherrn dieser Mettinger Marken Interessenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtigame in gedachten Terminen ebenfalls wahrzunehmen und sich über die theilungs Vorschläge vernehmen zu lassen, weil sonst angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der übrigen Interessenten stillschweigend eingewilliget, und die Verhandlungen ihrer Eigenbehörigen oder Erbpächter genehmiget und damit zufrieden sind, was nach Verhältnis der Verhandlung zu ihren Colonaten an Marken Grund oder Gerechtigame gelegt werden wird. Ibbenbüren den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuss. zur Markentheilung der Obern Graffschaft Lingen verordnete Commission.

Rump.

Mettingh.

Da die Auseinandersetzung der zur Stadt Ibbenbüren und dabei interessirten Adlichen Güter Grone und Langenmisch und Bauerschaften Ibbenbüren, Schafberg und Schwierlohn gehörige Gemeinheiten, als

1) Ein Theil des Schafbergs von der Alsteddischen Grenze gegen Abend.

2) Der Königsberg.

3) Die Schwierlohnische Berge.

4) Das Schwierlohnische und Proffens Feld, nebst den übrigen kleinen binnen Feldern.

5) Der Mersch und das Lindbruch, so wohl thunlich als möglich befunden worden, indessen zur Ausmittelung der sämtlich hiezu berechtigten Interessenten auch etwaige unbekante Real Pretendenten erschieben eine Beilage.

Beilage zu Nr. 15. der Mindenschen Anzeigen.

forderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen welche einig Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmten Markengründen, es sey aus welchem Grunde es wol le pretendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtigsame, sie mögen in Hude, Wäldo, Wege, Holzpflanzung, Holztrieb, oder Plaggenflachs-Gerechtigkeith, oder sonst in ander nur mögliche Nutzungs-Befugnisse bestehen, solche in Termino den 5ten July zu Ibbenbühren auf dem Amthause vor der unterschriebenen Markentheilungs-Commission bestimmt anzugeben, die darüber in Händen habenden Documente Urkunden und schriftliche Nachrichten, mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtigsame sowohl als ihre Erklärung, über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit den Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Geschäft, desto geschwinder beendigt werden könne.

Im Ausbleibungsfall haben diejenige, so sich nicht gemeinder zu gewärtigen, daß die Erschienenen, und sich legitimirten Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Markengründen erkläret, und mit solchen die Abtheilung vorgenommen werde zugleich auch denen nicht erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen preclusions Sentenz auferlegt werde.

Uebrigens werden alle die Gütze, Grund oder Eigenthumsherrn der Gemeinheits-Interessenten ebenfalls aufgefordert, ihre Gerechtigsame in diesen General Liquidations Termin gleichmäßig wahr zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehöret, sondern angenommen wird, daß sie mit demjenigen, was die erschei-

nende Interessen beschloffen friedlich seyn, und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Ibbenbühren den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markentheilung in der Obern Grafschaft Ringen verordnete Commission.
Mettlingh.

4. Citatio Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß da durch das heutige Regierungs-Decret über das nachgelassene, etwa 220 Tl. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmann von Eckert, Regiments von Schladeu, wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren der Liquidations-Proceß eröffnet worden, als werden sämtliche unbekannte Creditoren des verstorbenen Hauptmanns von Eckert hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 1ten July 1801. des Morgens 9 Uhr vor dem erwähnten Deputato Regierungs-Auscultator von Stappard auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gebdrig, mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehene Mandatarien, wozu denen, so es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justiz-Commissionen, Kammer-Fiscal Poelwahn und Justiz-Commissarius Nicke, in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen, worin sie wollen, anzuzeigen, und zu deren Begründung, die Beweismittel zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen; dabey dient ihnen zur Warnung, daß, wenn sie in diesem Termine ausbleiben, sie aller ihrer etwaigen Vorrecht verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasel-

nige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein Jeder zu richten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier bey der Regierung und zu Hersford affigirt und den Lippskädter Zeitungen zweymal, den hiesigen Intelligenzblättern aber dreymal inserirt worden.

So geschehen Minden am 10ten März 1801.
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.

v. Arnim.

Sämtlichen Gläubigern des verstorbenen Kammersecretarii und Calculatoris Strenning, sowohl den ingrossirten als nicht ingrossirten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Absicht der passiv Masse des Verstorbenen, der Liquidations-Prozeß eröffnet, und die öffentliche Subhastation des zur activ Masse gehörigen Hauses mit Zubehör, so wie die Veranctionirung des Mobilien-Nachlasses bereits angeordnet worden. Alle an den gedachten Strenning'schen Nachlaß rechtliche Ansprüche habende Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen in Termino den 6. May curr. vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Wieß des Morgens 9 Uhr auf der Regierung persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen an die Nachlaß-Masse, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit entweder durch Production in Händen habender Urkunden und Schuldscheine, oder sonst gehörig nachzuweisen und nach erfolgter Erklärung darüber von Seiten des zum Curator und Contradictor-Massae ernannten Justiz-Commissarii Ebmeyer des 2ten gesetzlichen Classification und Ordnung zu erwarten. Wobey denjenigen die sich mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht melden oder deren Richtigkeit nicht gehörig nachweisen sollten, zur Warnung dient, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen

nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden-Ravensb. Regierung ausgefertigt, und sowohl bey derselben als bey dem Magistrat zu Lübbecke und bey dem Amte Vete-Schagen affigirt auch in den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippskädter Zeitungen eingedruckt worden.

So geschehen Minden den 9. Jan. 1801.
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.
v. Arnim.

Auf Nachsuchen des Hrn. Lieutenant v. Reiche, bey dem dritten Bataillon v. Schladen, werden dessen sämtliche Creditores hierdurch verabladet, in 4 Wochen und längstens in Termino den 5. May c. ihre Forderungen, bey dem hiesigen Bataillons-Gericht anzugeben, und sie gehörig zu bescheinigen, sich auch über die ihnen zu erfindenden Zahlungs-Vorschläge zu erklären, widrigenfalls diejenigen die sich nicht melden werden, von der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Masse abgewiesen, diejenigen aber die sich zwar melden, sich über die Zahlungsvorschläge aber nicht erklären denen die ihre Erklärung abgegeben gleich geachtet werden sollen.

Sign. Lübbecke im Standquartier den 4ten April 1801.
von Schonowsky.

Amt Schlüßelburg. **D**a der Klosterrath des Klosters Lottum'sche Eigenbehörige Colonus Kerckhof auf Seemeyers Stette Nr. 7 in Lüneburg zur Regulirung seines Kreditwesens und Bestimmung einer terminlichen Zahlung, der auf ihn geerbten Schulden, auf die Edictal-Citation, seiner sämtlichen Gläubiger angetragen hat; so werden hierdurch alle, welche an die Seemeyers Stette Nr. 7 zu Lüneburg und deren jetzigen

Beyter Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino den 2ten May a. c. bey hiesigem Amte anzugeben und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie den sich gemeldeten Gläubigern nachsehen und genehmigen müssen, was mit diesen wegen der terminlichen Bezahlung beschloffen worden. Amt Schlüsselburg d. 28. Febr. 1801. Schmeier.

Das geringe Vermögen der Heuerlings Wittwe Kerckers auf der Herforder Heide hiesigen Amtes, reicht zur Befriedigung der vielen Gläubiger bey weitem nicht hin, weshalb darüber der Konkurs ex officio erlant worden. Minden

Die Creditoren derselben werden daher hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen an die Wittve Kerckers, in termino den 30ten April curr. Vormittages 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld bey Gefahr der Abweisung anzugeben.

Amt Heepen d. 2. März 1801. Meyer. Amt Ravensberg. Ueber das

Vermögen des außer Landes gegangenen Heuerlings Johann Henrich Köttling in Warthausen, ist überhäufster Schulden wegen, da Concurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre an gedachten Heuerling Johann Henrich Köttling habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 1sten May hieselbst anzugeben, und die Wichtigkeit derselben nachzuweisen.

Den 2sten März 1801. Meinders.

5. Verkauf von Grundstücken.

Infolge Magistrats Decrets, soll auf Andringen der noch nicht befriedigten Eigenthümerin das Wohnhaus des hiesigen Bürger und Stellmacher Wassermann nebst dazu gehörender hudegerechte sabbasta necessaria verkauft werden. Es ist

dies Haus auf dem Delchhose nr. 755 herlegen, hat auf beiden Seiten einen freien Tropfenfall und hinten einen Hofplatz und enthält 3 Stuben, 4 Kammern, 1 Küche, 2 Böden. Ferner ist dasselbe mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchengeld beschweret; dagegen ist es mit der Braugerechtigkeit versehen und es gehöret dazu ein auf dem Marienthorschen Bruche belegener Hudeheil auf 6 Röße, welcher nach der Vermessung 779 1/2 Ruthen groß, und mit bekannten Hudelasten beschweret ist. Beydes das Haus und der Hudeheil sind durch vereidete Sachverständige auf 1870 Rthlr. gewürdiget. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termin auf den 1sten May, den 16ten Juny und den 20sten July präfixiret sind; so können sich die Kauflustigen in diesen Terminen besonders in dem letzten, Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtstube einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen und wird kein Nachgeboth angenommen.

Minden am Stadtgerichte den 9. April 1801. Wichoff.

Auf Verhalten des Bürgers Johann Christlieb Denn sollen dessen in der Tablsete beim Kohlpotte, belegenen Sechsheilb Morgen Landes, wovon zwey Morgen nur Landschazpflichtig, und sonst frey, die übrigen drey und ein halber Morgen aber mit Sechs und einen halben Scheffel Zinsgerste an das Hochadeliche Marienstift, und mit gewöhnlichen Landschaz behaftet sind, in termino den 30ten April Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 21. März 1801. Magistrat allhier.

Schmidt's.

Auf Befehl Hochpreist. Regierung, sollen nachstehende dem Herrn Salinen

Haus-Inspector Allisch gehörige, der hiesigen Städtischen Jurisdiction unterworfenen Grundstücke, meistbietend verkauft werden.

a. Die sogenannte Gräven Flage vor dem Marien Thore, zwischen dem Steinwege, und dem Pertershäger Wege belegen, welche jetzt zu Gartenland benutzt wird, und sowohl Zehnt- als Landschafspflichtig ist. Die Größe derselben soll nach der Vermessung 2820 □ Ruthen Rheinl. und nach der Abtretung 150 Acherl enthalten, und der Wehrt davon 6000 Rthl. in Golde betragen, wobey noch bemerkt wird, daß über einen Theil der Flage, ein öffentlicher Fußweg geht.

b. Das sogenannte Schild zwischen der Brühlwisch, der Weser, und dem Hude-theil des Herrn Geheimen-Raths von Re-decker vor dem Fischer Thore belegen, welches als Wiesenwachs benutzt wird, und nach dem Stadt-Catastro 26½ Morgen, nach der Abtretung aber 10 Minder Morgen enthalten soll. Dies Grundstück ist Landschafspflichtig, und mit 20 Scheffel Zinsgerste an die Dombdechaney, und 4 Scheffel Zinsgerste an das hiesige Marien Stift belastet, und zu 4500 Rthl. in Golde gewürdiget.

Die Kauflustigen können sich dazu in Terminis den 18ten April, den 20. Junii und 29. Aug. a. e. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden; die Bedingungen, und ob die Grundstücke ganz, oder Theilweise subhastret werden sollen, vernehmen, und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle, und jede etwaige unbekandte Real-Prätendenten hiemit aufgefordert, ihre Gerechtfahme, und Ansprüche spätestens in dem letzten Termine anzuzeigen, widerigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer, und Verkäufer abgewiesen, und derselben verlustig erkläret werden sollen. Minden den 6ten Febr. 1801.

Magistrat allhier, in
Schmidt'schen Mittelbusch,

Auf Anbringen eines Gläubigers soll das Haus der verstorbenen Bräutvögeln ver-wittweten Henken Nr. 643. im Grisen-brüche welches mit 3 Stuben 6 Cammern 2 Küchen einen beschlossenen Boden Hoff-raum und Stallung versehen und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschweret ist, sub hasta necessaria meistbietend ver-kaufet werden. Da nun hierzu termini auf den 24. Febr., 24. Merz und 28. April die-ses Jahres bezieleet sind; So werden alle qualificirte Kauflustige hlerdurch eingela-den alsdenn vorzüglich im letzten Termin am 28. April d. J. auf der Gerichtsstube des Morgens um 10 Uhr sich einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und für das höchste an-nehmliche Geboth den Zuschlag zu gewär-tigen. Uebrigens kann der Anschlag jeden Gerichtstage eingesehen werden und es wird auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Minden am Stadt-gerichte den 22. Jan. 1801.

Da die, dem Commercianten Harting zugehörige, sub Nr. 97. in Rehme belegene, und mit Inbegriff des dazu ge-hörigen Gartens auf 1700 Rthl. taxirte leib-freie Stätte, wovon monatlich 9 ggl. 2 Pf. Contribution und jährlich 7 ggl. 2 Pf. nebst einem Rauchhuhn entrichtet werden muß, in dem vorerwähnten freywilligen Verkaufstermin für die offerirten 995 Rthl. um deswillen nicht zugeschlagen worden, weil sämtliche Hartingsche Gläubiger dar-aus nicht befriediget werden können, und da-her über das Vermögen des Harting der Con-curs eröffnet worden; als wird vorberand-te, zur Commercianten-Nahrung sehr vor-theilhaft belegene Stätte hiemit zum noth-wendigen Verkauf ausgedoten, und termi-ni licitationis auf den 31. März, 28. April und 9. Junii d. J. anberaumet, in welchen sich die Liebhaber Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden können und der Best-bietende in ultimo Termine des Zuschlags sein Befinden nachzu gewärtigen hat.

Woben zugleich alle diejenigen, so an dem Harting Forderungen haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung auf besagte Tagefahrten hiemit verabladet werden.

Sign. Blotho den 28ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizam.

Auf Anbringen ingrossirter Gläubiger sollen die beyden Wohnhäuser des Gastwirth Wemhöner sub Nr. 699 und 698. auf der Radewich mit Zubehör besonders mit zweyen bey der Radewicher Gemeinheits-Theilung denselben hinzugekommenen Markentheilen in der Pivotscheide in terminis 9. Juny, 11. August und 13. Octbr. a. c. zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist das erstere jährlich an die Radewicher Kirche, an die Küsterey derselben und an das Armenkloster mit $7\frac{1}{2}$ Rthl. beschwertes Haus sub Nr. 699. in dessen erstere Etage eine geräumige Wohnstube nebst Schlafkammer, und hinter dieser eine kleine Stube, und an der andern Seite eine Bude nebst einer Schlafstelle, hinterwärts eine Küche und ein grosser Saal worunter ein Keller, in der zweyten Etage aber eine große Kammer über dem Flur und der Bude noch ein Saal, auch über der kleinen untern Stube eine Kammer nebst zweyen Woben, welcher ersterer ganz der zweyte aber nur zu $\frac{2}{3}$ beschossen sich befinden, wozu auch noch ein Hofraum von 26 Schritt lang und 9 Schritt breit gehöret, durch vereydete Sachverständige nach Abzug der Beschwerden auf 1850 Rthl.; die hinter sothanen Hause in zwey Theilen durchgehende Scheune von 14 Fach aber, worin eine Futterkammer und Stallung für Pferde, Kühe und Schweine vorhanden zu 975 Rthlr. gewürdiget, hingegen das zweyte Nebenhaus sub Nr. 698. woraus jährlich an die Vergmannsche Donation $1\frac{1}{2}$ Rthl. zu entrichten, welches mit einer Durchfuhr nach sothaner Scheune und mit einer noch nicht völlig ausgebaueten Stube, oben mit einem Saale, hinten mit ei-

nem noch nicht beschossenen Woben und mit einem Hofraume von 21 Schritt lang und 7 Schritt breit versehen, nach Abzug der Beschwerden auf 190 Rthl. und endlich die zu beyden Häusern gehdrigen Markentheile zu 165 Rthl. gewürdiget worden.

Sämtliche Kauflustige werden dahero eingeladen in den bezielten Terminen besonders in dem letztern den 13ten Octbr. c. anstehenden Termine Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst sich einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da denn der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag, indem auf Nachgeborene keine Rücksicht genommen werden wird, zu gewärtigen hat.

Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 30. März 1801.

Eulemeier. Conzbruch.

Zur Bezahlung einer consentirten Schuld soll mit Bewilligung der Gutsherrschaft die Queermanns Stätte sub Nr. 12. Bauerschaft Ennigloh öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Stätte ist dem Hochadelichen Stifte Quernheim eigenbehörig und nach Abzug der darauf ruhenden jährlichen Abgaben zu 7794 Rthl. 16 ggl. 4 Pf. taxirt.

Zur Abgebung des Gebots auf hiesiger Gerichtsstube sind die Termine angelegt auf den 2ten März, den 2ten May und den 30ten Junius 1801. In dem letztern Termine den 30ten Junius erfolgt der Zuschlag, so daß nach Ablauf desselben kein weiteres Geboth angenommen wird.

Es werden daher alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert in den gedachten Termine sich zu melden und ihr Geboth abzugeben.

Die Kaufsbedingungen sowohl als die Taxe können vorher alle Tage auf hiesiger Gerichtsstube eingesehen werden.

Sign. Dünbe am Königlichen Ante Limberg den 10ten Decbr. 1800.

Lampe.

Auf Anhalten der Gläubiger und unter Genehmigung der Gutsherrschaft ist

7. Sachen zu verpachten.

Ein Haus auf der Beckerstraße sub Nr. 70. ist zu vermieten, und kann künftigen Michäli bezogen werden. Die Liebhaber können sich bey dem Eigenthümer melden. Den 20. April Morgens um 10 Uhr soll der Zugzehnte zu Warber bey Meinsen im Bückburgschen, der aus der zwölften Garbe besteht, pro 1801. und mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden; Liebhaber hierzu wollen sich auf der Domprobstey in Minden einfinden.

8. Ausbietung.

Demnach von dem Hochstift Hildesheim eine an die Observationsarmee zu leistende Partiaallieferung übernommen, und diese mit den an Churbraunschweig noch schuldigen Rückständen zu 207 Wisp. 10 Scheffel 6 Mehen Hafer 1013 Centner 593 Pf. Heu 100 Schock 48 Bund 173 Pf. Stroh 31 Wisp. 8 Schf. 2 Mehen Mehl am 17ten d. M. demjenigen zu übertragen beliebt worden, welcher die mindesten Preise zu offeriren, und die gehörige Caution zu leisten im Stande seyn wird; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und dabey eröffnet, daß die Königl. Preussische Partiaallieferung nach Minden unter den bisherigen Bedingungen, die Churbraunschweigische nach Hannover, die oben bemerkte Rückstände aber halb nach Hannover und halb nach Lüneburg vor Ablauf dieses Monats dirigirt werden müsse, und die Bezahlung gleich nach producirter Quittung halb in Golde und halb in Münze geschehe.

Wer also diese Lieferungen zu übernehmen gesonnen ist, hat die möglichst geringsten Preise am 17ten dieses des Morgens vor 11 Uhr unter der Adresse:

An die Fürstliche Landtags-Commission in Hildesheim verschlossen einreichen zu lassen, oder vor diesem Termin anzufenden,

und dabey die Art der Caution zu bemerken, wo sodann dem Mindestfordernden der Zuschlag ohne Anstand ertheilet werden soll. Hildesheim den 9ten April 1801.
F. W. Notermund
Reg. Secretair.

9. Sachen so zu verkaufen.

Es ist ein geschickter Optikus hier angekommen, welcher nicht allein mit allerhand verschiedenen Conservations-Brillen, sowohl für junge als alte Leute, handelt, sondern auch denen, die ein kurz Gesicht haben, Brillen verkauft, welche die Wirkung haben, daß man ohne sich zu bücken, schreiben, und auf einer Entfernung von wenigstens 200 Schritte alle Gegenstände genau sehen und unterscheiden kann. Auch kann er es Jedermann sogleich an den Augen ansehen, welche Brille für ihn passend und nützlich ist, um die Brille sogleich darnach einzurichten und jeden nach Bedürfnis völlig zu befriedigen. Auch erbietet er sich die beschädigten optischen Instrumenten zu repariren. Er handelt ferner mit verschiedenen großen und kleinen Perspektiven und Mikroskopen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Er logirt bey dem Hrn. Diestelhorst. Montags den 20ten April d. J. soll in dem Lattermannschen Hause hieselbst Nachmittags 2 Uhr und folgende Tage der zur vollständigen Haushaltung gehörige Hausrath, Kleiderschränke Tische Stühle Leinwand und Betten und am Mittwoch den 22ten d. M. verschiedene silberne und andere chirurgische Instrumente und medicinische, chirurgische und historische Bücher öffentlich meistbietend verkauft werden; wozu Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Lübbecke am 9ten April 1801.
Mitterschast Bürgermeister und Rath
Einsbruch. Kind.

In Termino den 4ten May und an den folgenden Tagen Nachmittags 2 Uhr

soll auf den Bethackenschen Hofe allhier als
 allerley Hausgeräth, Betten, Linnen, Drell,
 Kupfer, Zinn und dergl. imgleichen eine
 Kuh gegen gleich baare Bezahlung in grob
 Cour. öffentlich meistbietend verkauft wer-
 den, wo sich Kauflustige also um die be-
 stimmte Zeit auf den Bethackenschen Hofe
 einfinden, und die Bestbietenden den Zu-
 schlag erwarten können.

Petershagen den 3ten März 1801.
 Wigore Comm.

Becker.

Lemförde. **M**ontags den 27. April und
 an den folgenden Tagen,
 Vormittages von 9 bis 12 Uhr, und
 Nachmittages von 2 bis 5 Uhr auf hiesi-
 gen Amtshofe, Schränke, Komoden, Tische,
 Stühle, Bergeren, Betten, Bettstellen,
 2 Wanduhren, Leinen, Drell, Zinn,
 Kupfer, Messing, Spiegel, Porcellain,
 Gläser, eine viersitzige Gutsche, ein Wie-
 ner Wagen, ein Strahlwagen, zwey
 Ackerwagen, Pferde-Geschirr, Reitzeug,
 Acker- und Garten- auch allerley hölzerne
 Geräthe, auch Kühe und Schweine, ge-
 gen baare Bezahlung in wichtigen Pistolen
 zu 5 Rthlr und was unter ½ Pistole ist,
 in Conventions Gelde.

Die verstandenen Sachen müssen Mit-
 tages von 12 bis 2 Uhr und Abends von
 5 bis 7 Uhr abgeholt werden.

Am 27sten Aprill wird vorzüglich das
 Vieh, Geschirre und Acker-Geräthe, auch
 die Wagens vorkommen.

Lemförde den 1ten April 1801.

J. G. Caven.

10. Capitalia so auszuleihen.

Minden. **E**s stehen 1200 Rthlr. in
 Golde zum Ausleihen
 bereit und gegen den 1. September a. c.
 werden noch 2500 Rthlr. eingehen. Die
 Liebhaber dazu, welche hinreichende Si-
 cherheit zu bestellen im Stande sind, kön-
 nen sich bey dem Intelligenz-Comtoir
 melden.

II. Avertissements.

Da wir bey den ist eingetretenen Umstän-
 den, unser Haupt-Lieferungs-Com-
 toir von hier ab, und wahrscheinlich nach Bre-
 men oder Stade verlegen müssen; so for-
 dern wir hierdurch alle diejenigen, die
 etwa noch eine uns unbewusste Forderung
 an uns zu haben vermeinen, auf, sich bis
 zu Ende dieses Monats, als auf welche
 Zeit unsere Abreise bestimmt ist, bey uns
 zu melden, um so mehr, da unsere bishe-
 rigen Bücher und Akten dorthin nicht mit-
 genommen werden.

Minden am 1ten April 1801.

J. Crelinger & Comp.

Vorstehendes Avertissement wiederhole
 ich auch insbesondere noch privatim
 und warne zugleich einen jeden, keinem von
 meinen Dienstboten oder sonst jemanden
 auf meinen Namen etwas zu borgen, der
 nicht schriftlich von mir dazu berechtigt ist,
 indem ich es nicht anders bezahlen werde.

Minden am 1ten April 1801.

Der Commissions Rath J. Crelinger.

Wer ein gutes Damen- und Tockobilgen
 Brett zu verkaufen hat, wird ersucht
 dem Königl. Intelligenz-Comtoir es an-
 zuzeigen, welches den Käufer nachweist.

Diejenigen welche im gegenwärtigen
 Jahre ungelöschten Kalk von den
 Kalkofens bey Hausberge zu haben verlan-
 gen, werden ersucht, sich unter 8 Tagen
 bey Unterschriebenen zu melden, um dar-
 nach zu bestimmen, ob der alte Kalkofen
 auch angestochen werden muß.

Minden den 1ten April 1801.

Wadet.

Es steht hier ein leichter Korbwage, der
 nach Bremen soll. Wenn jemand bis
 dahin ihn zu bringen von demselben will Ge-
 brauch machen, und ihn unterwegs be-
 stens in Acht nehmen, dem weist das In-
 telligenz-Comtoir an, wo er steht.

(Hiehey eine Extra-Deplage.)

Extra Beilage zu No. 15.

Da wiederum ganz neue Pariser Papier-
tapyeten-Muster hier angekommen
sind, so können solche durch den Tapezirer
Zeppi nachgewiesen werden, der sich mit
Decorationen von Zimmern, Betten, und
sonstigen Ammenblements bestens einfließt.
Ein sehr guter hölsteiner leichter Korb-
wagen zu 8 Plätze, und ohne Fehler,
ist unter der Hand zu verkaufen, das In-
telligenz-Comtoir giebt weiter Nachweisung.

11. Personen so verlangt werden.

Es wird jemand gesucht, der eine gute
leserliche Hand schreibt, auch so gleich
in Dienst gehen kann.

Nachricht gibt das Intelligenz Comtoir.

12. Notification.

Da der hiesige Schmidt Gerb Artmann
wegen seiner verschwenderischen Lebens-
art und wegen seines Hanges zum Saufen
unterm heutigen Dato für einen Verschwen-
der von Regierung wegen ist erklärt wor-
den; so wird solches hiermit Jedermann
zur Nachricht bekannt gemacht und hat
sich daher keiner bey Strafe der Nichtig-
keit mit demselben in irgend einen Vertrag
oder sonstiges rechtl. Geschäft einzulassen.
Lingen d. 19. März 1801.

A. P. L. S. R.

Müller.

in sidem
Lampmann.

11. Durchpassirte Fremde.

Den 2ten April Hr. Virtuose Vogel von
Herford nach Hannover, Hr. Major
v. Berger von Hannover und zurück. Den
5. Hr. Blender von Bremen nach Herford,
Hr. v. Pestel von Hannover nach Haroelm.
6. Hr. Kriegesrath Ribbentrop von Mün-
ster nach Lingen. 7. Hr. Cümel von Bie-
lesfeld und zurück, Hr. Bock von Hamm
nach Berlin, Hr. Heider von Kriest nach

Eibersfeld. 8. Hr. Körber von Hannover
und zurück. 9. Hr. Reuß von Rheims
nach Bückeburg, Hr. Reeseman von Det-
mold nach Bremen, Hr. Cammerherr v. d.
Busch von Hannover. 10. Hr. Nasse von
Bremen nach Bielefeld, Graf v. Schwe-
rin von Magdeburg nach Wesel. 11. Hr.
Capitain v. Engelbrecht von Bremen und
zurück, Hr. Kurlbaum von Bremen nach
Bielefeld, Hr. Winkel von Langensalza
nach Münster.

Ein bewährtes Hausmittel ge- gen Brandverletzungen.

(Aus dem hannoverschen Magazin.)

So gut der als Hausmittel gegen
Brandverletzungen angerühmte Wein-
Essig wirklich ist, so verdient doch der
ordinäre Kornbranntwein besonders für
den Landmann aus mehreren Gründen den
Vorzug, insbesondere weil Weinessig
nicht allenthalben zu haben, Kornbrannt-
wein aber auch an den entferntesten Orten
auf dem Lande zu bekommen ist, zum an-
dern auch der Brantwein geschwinder wirkt
und heilt.

Man verfährt eben so damit, wie mit
mit dem Weinessig vorgeschrieben ist, kauft
nemlich ein Stück Leinwand in Brant-
wein, legt solches vier oder achtfach zusam-
men, damit die Kraft nicht so schnell ver-
fliegen könne, und legt es auf die Brant-
stelle. Ist die Brandblase noch nicht ge-
öffnet, so kann man den Brantwein un-
vermischt auslegen, ist die Blase aber of-
fen, und wie bei starken Verletzungen zu
sehn pflegt, die Blasenhaut ganz abgeris-
sen, so kann man die ersten Paar Mahle
den Brantwein halb mit Wasser vermis-

sehen; wenn der erste heftige Schmerz nachgelassen, so wird der Branntwein unvermischt aufgelegt. Die Hauptsache ist, daß man das aufgelegte Leinwand nie trocken werden lasse, sondern sogar in der Nacht, so viel thunlich, mit Aufgießen des Branntweins fortsetze — wenn die Wunde groß ist. Es ist dabei nicht nöthig, den Verband abzunehmen, sondern man gießt den Branntwein nur zwischen der Haut und den Verband, bis man fühlt, daß alles völlig benetzt ist.

Nach 2, 3 bis 4 Tagen wird man auf der Wunde schon eine neue Haut bemerken, alsdann und eher nicht, bestreicht man die Brandstelle mit weißer Weintraubensalbe, wozu etwas Bleiweiß gemischt werden kann, continuirt aber mit Aufgießen des Branntweins, und binnen 8 Tagen ist gewiß eine große Wunde geheilt, kleine Wunden werden oft in 2 bis 3 Tagen heil.

Ich könnte unzählige Beispiele von der schnellen Heilung nach obiger Vorschrift bei geringen Brandverletzungen anführen, ich will aber nur einige größere bemerken, um nicht zu weitläufig zu werden; hauptsächlich aber zu Widerlegung des allgemeinen Vorurtheils, daß Branntwein die Entzündung verursache oder vermehre:

Ein Kind von 5 Jahren wurde beim Herausgehen aus der Thür von einem oben hereintretenden Bedienten mit gekochtem Kaffee über den Nacken und den ganzen Rücken herunter begossen. Die Verletzung war stärker als eine Hand breit den ganzen Rücken herunter, so, daß man eine Serviette henken und auflegen mußte. Demunachtet war es in sechs Tagen geheilt.

Ein böhmer Bader, der heißes Wasser zum Barbieren ausfüllen wollte, wurde von dem umstürzenden Kessel im Weggehen von der Wade bis an den Hacken verbrannt.

Die Wunde war so groß, daß man sie nicht schließen konnte, und sie sich nicht heilen wollte.

Es ward ihm zwar gerathen, gleich Branntwein aufzulegen, er verachtete aber dieses Mittel, und glaubte sich selbst heilen zu können, bis nach etwa drei Wochen das ganze Bein so sehr entzündet war, daß man Spuren vom nahen kalten Brande daran wahrnahm; nun griff er zum Branntwein, und bewirkte dadurch, nebst dem Gebrauch der Weintraubensalbe, daß die heftige Entzündung gedämpft und er binnen 14 Tagen so weit hergestellt wurde, daß er umher gehen konnte.

Ein Mädchen stolperte beim Abnehmen eines großen Kessels vom Feuer, und fiel mit dem rechten Arm in den siedenden Kessel, so, daß der Arm über und unter dem Ellenbogen verbrannt wurde; es wurde sofort ein Handtuch mit Branntwein benetzt und umgeschlagen, auch das Aufgießen des Branntweins nicht veräußert, da sie denn, ungeachtet sie sich dadurch, daß sie aus Wasser ging und waschen half, sich eine starke Entzündung zuzog, in sieben Tagen völlig geheilt war.

Diese Beispiele habe ich anzuführen nöthig geglaubt, um das Vorurtheil zu widerlegen, daß der Branntwein die Entzündung vermehre, welches gewiß ganz ungegründet ist.

Für die Bewohner des platten Landes, wo Aerzte und Wundärzte oft mehrere Meilen weit entfernt sind, kann dieses Mittel nicht genug empfohlen werden, und ich glaube bei solchen, die dessen sich bei Brandverletzungen bedienen, keinen Undank zu verdienen. Nur muß ich bestens empfehlen, die unablässige Benetzung des aufgelegten Leinwands nicht zu veräußern, und sich aller andern Mittel dabei zu enthalten, welche gemeiniglich eine Eiterung der Wunde veranlassen, die aber der reine Branntwein nicht zuläßt.

Man muß sich dabei hüten, die Wunde mit andern Mitteln zu behandeln, die die Heilung verzögern könnten, und sich nur auf das Aufgießen des Branntweins zu beschränken.